

## Haushaltssatzung der Stadt Friedrichshafen für das Haushaltsjahr 2021 und 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 6. März 2018 (GBl. S.65, 73) hat der Gemeinderat am 29.06.2020 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

### § 1a Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt 2021

Der Haushaltsplan wird festgesetzt		Stadt 2021 EUR	Stiftung 2021 EUR	<b>gesamt 2021 Euro</b>
1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem			
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	164.883.850	108.058.370	272.942.220
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-194.702.900	-103.288.480	-297.991.380
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-29.819.050	4.769.890	-25.049.160
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.500.000	10.000	1.510.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-600.000	-10.000	-610.000
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	900.000	0	900.000
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-28.919.050	4.769.890	-24.149.160
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem			
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	160.193.250	107.672.870	267.866.120
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-175.884.400	-110.075.980	-285.960.380
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-15.691.150	-2.403.110	-18.094.260
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.588.482	0	13.588.482
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-56.824.150	-22.303.650	-79.127.800
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-43.235.668	-22.303.650	-65.539.318
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-58.926.818	-24.706.760	-83.633.578
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	38.003.100	7.000	38.010.100
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-4.000.000	-30.000	-4.030.000
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-34.003.100	-23.000	-34.026.100
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-24.923.718	-24.729.760	-49.653.478

## § 1b Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt 2022

Der Haushaltsplan wird festgesetzt		Stadt 2022 EUR	Stiftung 2022 EUR	gesamt 2022 Euro
1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem			
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	170.095.350	108.468.570	278.563.920
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-191.932.300	-98.385.050	-290.317.350
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-21.836.950	10.083.520	-11.753.430
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.000.000	10.000	1.010.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-600.000	-10.000	-610.000
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	400.000	0	400.000
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-21.436.950	10.083.520	-11.353.430
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem			
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	165.318.250	108.083.070	273.401.320
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-173.192.300	-92.097.550	-265.289.850
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-7.874.050	15.985.520	8.111.470
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.588.175	0	10.588.175
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-32.664.150	-15.060.100	-47.724.250
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-22.075.975	-15.060.100	-37.136.075
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-29.950.025	925.420	-29.024.605
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	36.003.100	7.000	36.010.100
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-6.000.000	-30.000	-6.030.000
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-30.003.100	-23.000	-30.026.100
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	53.075	902.420	955.495

## § 2a Kreditermächtigung 2021

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

Stadt EUR	Stiftung EUR	gesamt Euro
38.000.000	0	38.000.000

## § 2b Kreditermächtigung 2022

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

Stadt EUR	Stiftung EUR	gesamt Euro
36.000.000	0	36.000.000

	Stadt EUR	Stiftung EUR	gesamt Euro
<b>§ 3a Verpflichtungsermächtigungen 2021</b>			
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird festgesetzt auf	51.269.500	0	51.269.500

### § 3a Verpflichtungsermächtigungen 2022

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird festgesetzt auf

200.000	7.000.000	7.200.000
---------	-----------	-----------

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

gesamt 2021 Euro	gesamt 2022 Euro
54.000.000	54.000.000

### § 5 Steuerhebesätze (nachrichtlich)

Die Hebesätze wurden in der Steuersatzung vom 28. Juni 1974 in der Fassung vom 9. April 2003 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 340 v. H. |
| c) für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.                     | 350 v. H. |

Friedrichshafen, den .2021

Bürgermeisteramt

Andreas Brand

Oberbürgermeister